

§ 10 BauRG

BauRG - Baurechtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Wenn dem Bauberechtigten bei Erlösung des Baurechtes nach Gesetz oder Vertrag eine Entschädigung für das Bauwerk gebührt, erstrecken sich Pfand- und andere dingliche Rechte an dem Baurecht auf die Entschädigung.

In Kraft seit 15.06.1912 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at